

Freilauffläche für Hunde

Benutzungsordnung

Der Magistrat der Stadt Lorsch hat folgende Benutzungsordnung für die Hundefreilauffläche beschlossen:

1. Diese Fläche dient dem freien Auslauf von Hunden und darf nur von erlaubnisfreien Hunden gemäß der Hundeverordnung des Landes Hessen benutzt werden. Eine andere Nutzung ist nicht gestattet.
2. Die Stadt Lorsch haftet nicht für Schäden gegenüber Dritten, die mit dem Freilaufen von Hunden in Verbindung stehen. Hundehalter haften für eventuelle Personen- und Sachschäden.
3. Die Benutzung der Freilauffläche ist täglich ab 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20:00 Uhr; abweichend hiervon vom 01.06. bis 30.08. eines Jahres bis 22:00 Uhr gestattet.
4. Es dürfen nur Hunde die Freilauffläche benutzen, die haftpflichtversichert sind.
5. Die Nutzer der Freilauffläche haben sich so zu verhalten, dass kein Dritter und kein anderer Hund gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Hundeführer.
6. Die Freilauffläche ist kein Hundeklo. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht werden, sind vom Hundehalter oder dem Hundeführer unter Verwendung der bereitgestellten Hundekotbeutel zu beseitigen und in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
7. Zuwiderhandlungen können auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lorsch und des Hessischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
8. Bei Verlassen der Freilauffläche ist der Hund wieder anzuleinen.
9. Mit dem Betreten der Freilauffläche erklärt sich der Nutzer mit dieser Benutzungsordnung einverstanden.

Lorsch, den 05.08.2019

Der Magistrat:

Schönung, Bürgermeister